

## Gemeinderat: kein Parlament, sondern kollegiales Verwaltungsorgan

### Entscheidungskompetenz

§ 34 KSVG

vor allem durch **Beschlussfassung**

organinterne Zuständigkeitsverlagerung  
auf Ausschüsse (§ 34, 48 KSVG)

- keine Außenwirkung von Beschlüssen  
erforderlich: Vollzug durch Bürgermeister, § 59 Abs. 2 KSVG
- keine Außenvertretungskompetenz  
(arg. § 59 Abs. 1)

### Überwachungskompetenz

insb. gegenüber Bürgermeister

Recht zu

- Information (§ 37 KSVG) und
- Empfehlungen

aber:

**keine** Weisungskompetenz bei gesetzlichen Aufgaben des Bürgermeister, auch nicht ggü. Gemeindeämtern